

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR ENERGIE, KLIMASCHUTZ, UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT
Postfach 10 05 10 | 01075 Dresden

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit
und Verbraucherschutz
W I 3 Gewässerschutz

[REDACTED]

14. Verordnung zur Änderung der Abwasserverordnung: Anhörung der Länder nach § 23 Absatz 1 und 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und nach § 47 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 62 Absatz 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien

Referentenentwurf 14. Verordnung zur Änderung der AbwV, übermittelt mit Schreiben des BMUV vom 6. Juni 2023, Az. W 13 – 21110-1/5

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Referentenentwurf der 14. Verordnung zur Änderung der Abwasserverordnung, betreffend Änderungen der Anhänge 3, 4, 5, 6, 7, 8, 10, 11, 12, 14, 18 und 21 durch Zusammenfassung der Anforderungen für die bisherigen Anhänge 3, 4, 5, 6, 7, 8, 11, 14, 18 und 21 in einem neuen Anhang 3 für die Nahrungsmittel- und Futtermittelherstellung, die Regelung für die Bioethanolherstellung in einem Anhang 12 sowie die Übernahme der EU-BVT-Schlussfolgerungen in diese Anhänge, wird seitens des SMEKUL wie folgt Stellung genommen.

Die Anmerkungen zum Entwurf finden Sie in der Anlage.

Als Verwaltungsaufwand zur Anpassung der wasserrechtlichen Erlaubnisse für Direkteinleiter wird ein Aufwand von 14 Arbeitstagen je Einleitung gerechnet. Da die hier vorliegende Übersicht nicht vollständig ist und der Umsetzungsbedarf für den neuen Anhang 12 mangels validierter Erfahrung nicht seriös ermittelt werden kann, sollte für die untere und die obere Wasserbehörde für Sachsen mit ca. 10 Bescheiden à 14 Arbeitstagen, d.h. 140 Arbeitstagen, gerechnet werden.

Weiter ist zu beachten, dass, sollte Teil D (1) des neuen Anhanges 3 unverändert bleiben, aufgrund des Verweises von § 58 (1) Satz 1 WHG auf den Teil D der Anhänge eine neue, bisher nicht vorhandene Genehmigungspflicht für Indirekteinleitungen der Lebensmittelindustrie entstehen (wenn diese auch anderes Abwasser, z.B. Sanitärabwasser oder aus der Wasseraufbereitung ableiten), welche einen weiteren zusätzlichen Verwaltungsaufwand bedingen würden. Da Indirekteinleitungen aus der Lebensmittelindustrie bislang keiner behördlichen Kontrolle unterliegen, kann hierfür der Verwaltungsaufwand nicht abgeschätzt werden. Dieser Aufwand

Seite 1 von 14

Ihr/e Ansprechpartner/-in

[REDACTED]

Durchwahl

Telefon +49 351 [REDACTED]

Telefax +49 351 [REDACTED]

[REDACTED]

Ihr Zeichen

W I 3 - 21110-1/5

Ihre Nachricht vom

6. Juni 2023

Aktenzeichen

(bitte bei Antwort angeben)

41-8600/2/21

Dresden,

18. Juli 2023

 Energieversorgung
Sachsen.de
Plattform.Ansprechpartner.Information.

Hausanschrift:

Sächsisches Staatsministerium
für Energie, Klimaschutz,
Umwelt und Landwirtschaft
Wilhelm-Buck-Straße 4
01097 Dresden

www.smekul.sachsen.de

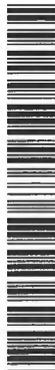
Verkehrsverbindung:

Zu erreichen mit den Straßen-
bahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Besucheradresse:

Sächsisches Staatsministerium
für Energie, Klimaschutz,
Umwelt und Landwirtschaft
Wilhelm-Buck-Straße 2
01097 Dresden

Bitte beachten Sie die allgemei-
nen Hinweise zur Verarbeitung
personenbezogener Daten durch
das Sächsische Staatsministeri-
um für Energie, Klimaschutz,
Umwelt und Landwirtschaft zur
Erfüllung der Informationspflichten
nach der Europäischen Daten-
schutz-Grundverordnung auf
www.smekul.sachsen.de



2023/4382

sollte, wie vorgeschlagen, durch Streichung im Teil D (1) auch nicht entstehen müssen.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

Referentin

Dieses Schreiben wurde elektronisch schlussgezeichnet.

ANLAGE

ANLAGE

Lfd Nr.	AbwV	Regelung	Mit Bezug zu	Änderungs- Prüfbedarf	/	Begründung
------------	------	----------	--------------------	--------------------------	---	------------

1	Anhang 3	Teil B (3) 1. Satz: „Für Anlagen im Sinne des § 1 (3) der IZÜV...“	<p>Der Verweis auf § 1 (3) IZÜV führt zu einer den BVT-Schlussfolgerungen nicht voll entsprechenden Umsetzung in deutsches Wasserrecht. So verweist § 1 (3) IZÜV auf § 60 (3) Satz 1 Nr. 2 und 3 WHG. Die dortige Nr. 3 (Deponiesickerwasser-Behandlungsanlagen) ist für Anhang 3 (Nahrungs-/Futtermittelherstellung) nicht einschlägig und daher irriterend. Der Verweis auf Nr. 2 des § 60 (3) Satz 1 WHG führt zu einem nicht eindeutigen Ergebnis, denn Nr. 2 regelt: „...in der Anlage Abwasser behandelt wird, das</p> <p>a) aus Anlagen nach § 3 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen stammt, deren Genehmigungserfordernis sich nicht nach § 1 Absatz 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen auf die Abwasserbehandlungsanlage erstreckt, und</p> <p>b) nicht unter die Richtlinie 91/271/EWG des Rates vom 21. Mai</p>	Rechtsklarheit für die Geltung BVT herstellen.
---	-----------------	---	---	--

				<p>1991 über die Behandlung von kommunalem Abwasser (ABl. L 135 vom 30.5.1991, S. 40), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 1137/2008 (ABl. L 311 vom 21.11.2008, S. 1) geändert worden ist, fällt.</p> <p>Da die im Anhang 3 der 14. ÄndV geregelten Industriebranchen unter Anhang III zu Art. 13 der Richtlinie 91/271/EWG fallen und in dieser Richtlinie nur eine Mindestgrenze (Artikel 13: >4.000 EW), jedoch keine Höchstgrenze für die Geltung von Mindestvoraussetzungen an die Industrie-Direkteinleitung angegeben ist und damit der Anwendungsbereich der RL 91/271 für Tätigkeiten in Anlagen, die die Kapazitätsschwellen der IE-RL bzw. der 4. BImSchV überschreiten, in der RL 91/271 nicht ausgeschlossen ist, könnte der Entwurf 14. ÄndVO so verstanden werden, dass Abwässer aus Anlagen nach Anhang 3 der 14. ÄndVO unter den</p>	
--	--	--	--	---	--

				<p>Voraussetzungen des § 60 Abs. 3 Nr. 2 a WHG die wasserrechtlichen BVT-Anforderungen für die Nahrungs-/Futtermittelindustrie nicht erfüllen müssten.</p> <p>Der Durchführungsbeschluss (EU) 2019/2031 vom 12. Nov. 2019 zu BVT gemäß IE-Richtlinie für die Nahrungsmittelindustrie bezieht sich dagegen eindeutig auf Tätigkeiten und Kapazitätsschwellen des Art. 10 i. V. m. Anhang I (Nr. 6.4.b) der IE-Richtlinie bzw. nach § 3 der 4. BlmSchV i. V. m. deren Anhang 1 (Nr. 7) und der Durchführungsbeschluss grenzt auch den Geltungsbereich der beschlossenen BVT-S zur Richtlinie 91/271/EWG anders ab: So gelten diese BVT nicht bei der Behandlung des Abwassers der Nahrungsmittelindustrie in einer kommunalen KA (Umkehrschluss zu Durchführungsbeschluss (EU) 2019/2031 vom 12. Nov. 2019; vgl. Art. 2 Nr. 1, Art. 7 und 10 RL</p>	
--	--	--	--	---	--

				91/271/EWG). Resultierend wird vorgeschlagen, folgende Umformulierung von Anhang 3, Teil B (3) 1. Satz (Entwurf) zu prüfen: „Für Anlagen im Sinne des § 3 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen...“.	
2	Anhang 3	Teil B (3) 1. Satz		Nach Satz 1 sollte eingefügt werden: „Dabei ist insbesondere die stoßweise Ableitung von Desinfektionslösungen bei Reinigungsvorgängen und Behälterleerungen zu berücksichtigen.“	Konkretisierung der allgemeinen Anforderung an die Risikobetrachtung durch die für die Branche typische Abwasserproblematik.

3	Anhang 3	Teil B (3) 2.+3. Satz	Anhang 12 Teil B (3)	Es wird vorge- schlagen, die An- forderung an die Prüfung und an- gemessene Um- setzung von Rück- haltekapazitäten aus dem einzelnen Anhang hinaus und in die grundsätzli- chen Regelungen der AbwV gemäß § 3 und Anlage 2 aufzunehmen, da dieses Erfordernis nicht allein für die Branchen nach Anhang 3 besteht, sondern allgemei- nes Erfordernis zur Einhaltung des Standes der Tech- nik ist, welches bereits im WHG allgemein für den Stand der Technik definiert ist; siehe Anlage 1 WHG.	
---	-------------	--------------------------	----------------------------	---	--

4	Anhang 3	Teil C (1) Parameter CSB	Teil F (5)	<p>Der CSB wurde im Entwurf für alle zusammengefassten Anhänge der Nahrungsmittelindustrie und unabhängig einer Größenklasse einheitlich auf 100 mg/l festgelegt und verschärft somit die bisherigen CSB-Anforderungen deutlich zu Anhang 8, Kartoffelverarbeitung (150 mg/l) und Anhang 18, Zuckerherstellung (200 mg/l) und geringfügig bei den Anhängen 3, 5, 6, 7, 10, 11, 14, 21 (jeweils 110 mg/l). Von mindestens einem kleineren Direkteinleiter aus der Kartoffelverarbeitung in Sachsen, welcher mangels Erreichens der Kapazitätsschwellen der IE-RL nicht unter die BVT-Anforderungen fällt, ist zu erwarten, dass dieser bei Anpassung des CSB in der Erlaubnis von 150 mg/l auf 100 mg/l mit der vorhandenen ABA die neuen (vorgesehen ab 4. Dezember 2026 gem. Teil F Abs. 5) geltenden Anforderungen mit der vorhandenen ABA nicht sicher einhalten kann. Es sollte daher geprüft wer-</p>	<p>Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit gegenüber vorhandenen kleinen Einleitern, bei denen wesentlicher Anpassungsbedarf keinem erkennbaren Nutzen für den Gewässerschutz gegenübersteht. Der umzusetzende Durchführungsbeschluss (EU) 2019/2031 vom 12. November 2019 stellt keine höheren Anforderungen an Nicht-IE-Anlagen.</p>
---	-------------	--------------------------	---------------	--	--

				den, ob in Abänderung des Entwurfs im Teil F Abs. 5 Abweichungen ermöglicht werden sollten, welche z.B. auch darin bestehen könnten, dass die Terminsetzung flexibler erfolgt z.B. „... ab dem 4. Dezember 2023, bei wesentlichem Änderungsbedarf der vorhandenen Abwasserbehandlungsanlagen in Abstimmung mit der zuständigen Wasserbehörde innerhalb von 10 Jahren.“	
5	Anhang 3	Teil C (1) Fußnote 2	Teil B (3) 1. Satz: „Für Anlagen im Sinne des § 1 (3) der IZÜV...“	Siehe zu lfd. Nr. 1	Rechtsklarheit für die Geltung BVT herstellen.
6	Anhang 3	Teil C (2) 1. Satz, 2. Halbsatz: „oder es sich um eine Anlage im Sinne des § 1 (3) der IZÜV handelt.“	Teil B (3) 1. Satz: „Für Anlagen im Sinne des § 1 (3) der IZÜV...“	Siehe zu lfd. Nr. 1	Rechtsklarheit für die Geltung BVT herstellen.

7	Anhang 3	Teil C (3) 2. Halbsatz: „oder es sich um eine Anlage im Sinne des § 1 (3) der IZÜV handelt.“	Teil B (3) 1. Satz: „Für Anlagen im Sinne des § 1 (3) der IZÜV...“	Siehe zu lfd. Nr. 1	Rechtsklarheit für die Geltung BVT herstellen.
8	Anhang 3	Teil D (1)	Teil B (3)	Absatz 1 streichen.	Bleibt die Anforderung in Teil D (1) bestehen, löst dies – aufgrund § 58 (1) Satz 1 WHG eine neue Genehmigungspflicht für Indirekteinleitungen für die betreffenden Fälle der Lebensmittelindustrie aus, was wegen der Genehmigungsverfahren zusätzlichen formalen Aufwand für Behörde und Einleiter bedeuten würde, ohne dass dem ein relevanter Nutzen gegenüberstünde. Denn, da dieselbe Anforderung bereits in Satz 3 im Teil B (3) geregelt ist, ist damit (also mit der Streichung im Teil D) keine Verringerung des Anforderungsniveaus verbunden.
9	Anhang 3	Teil C (5)	Teil C (1) Parameter CSB	Siehe zu lfd. Nr. 4	
10	Anhang 3	Teil C (4) Satz 1 „aus Anlagen im Sinne des § 1 (3) der IZÜV...“	Teil B (3) 1. Satz: „Für Anlagen im Sinne des § 1 (3) der IZÜV...“	Siehe zu lfd. Nr. 1	Rechtsklarheit für die Geltung BVT herstellen.

11	Anhang 3	Teil C (5) Satz 1 „die nicht Anlagen im Sinne des § 1 (3) der IZÜV sind...“	Teil B (3) 1. Satz: „Für Anlagen im Sinne des § 1 (3) der IZÜV...“	Siehe zu lfd. Nr. 1	Rechtsklarheit für die Geltung BVT herstellen.
12	Anhang 3	Teil H (1) „aus Anlagen im Sinne des § 1 (3) der IZÜV...“	Teil B (3) 1. Satz: „Für Anlagen im Sinne des § 1 (3) der IZÜV...“	Siehe zu lfd. Nr. 1	Rechtsklarheit für die Geltung BVT herstellen.
13	Anhang 3	Teil H (2) Nr. 2, Parameter BSB5	Siehe auch lfd. Nr. 19	Es wird die Ergänzung folgender Fußnote 2 angeregt: „Bestehen keine stärkeren Schwankungen des TOC/BSB5-Verhältnisses und wird dies durch Analysen nach Betriebsbeginn oder wesentlichen Änderungen belegt, so kann in Abstimmung mit der zuständigen Behörde auf die weiteren Messungen des BSB5 verzichtet und dieser Parameter rechnerisch über das TOC/BSB5-Verhältnis ermittelt werden.“	Diese Verfahrensweise ist erprobte und behördlich anerkannte Praxis. Dem hohen Aufwand für die monatliche BSB5-Bestimmung steht kein relevanter Nutzen gegenüber.

14	Anhang 3	Teil H (3)		(3) ist entbehrlich, da bereits in Anlage 2 Nr. 3 AbwV geregelt.	Doppelregelung vermeiden
15	Anhang 3	Teil H (5)	Siehe auch lfd. Nr. 17	Satz 1 ist entbehrlich, da bereits in § 3 AbwV geregelt. Die Anforderung in Nr. 1 des 2. Satzes findet sich bereits in Anlage 2 AbwV und ist daher entbehrlich.	Doppelregelung vermeiden
16	Anhang 12	Teil B (4)	Siehe auch lfd. Nr. 3	Es wird empfohlen, die Regelung in den allgemeinen Teil der AbwV aufzunehmen, da sie nicht nur spezifisch für die Branche des Anhanges 12 (bzw. 3) erforderlich ist.	Geeignete generelle Adressierung der Anforderung in der AbwV
17	Anhang 12	Teil B (5) Satz 1	Siehe auch lfd. Nr. 15	Satz 1 kann entfallen, da dies bereits in § 3 (1) AbwV geregelt ist.	Doppelregelung vermeiden
18	Anhang 12	Teil B (6)		Diese allgemeinen Regelungen zu Geruchs- und Lärmemissionen in der AbwV sind entbehrlich. Die Anforderungen gelten bereits nach BImSchG für Betreiber genehmigungsbedürftiger als auch nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen.	Regelungsbereiche BImSchG und AbwV beachten.

19	Anhang 12	Teil H (1), nach Satz 3	Siehe auch lfd. Nr. 13	Es wird die Ergänzung folgendes Satzes 4 angeregt: „Bestehen keine stärkeren Schwankungen des TOC/BSB5-Verhältnisses und wird dies durch Analysen nach Betriebsbeginn oder wesentlichen Änderungen belegt, so kann in Abstimmung mit der zuständigen Behörde auf die weiteren Messungen des BSB5 verzichtet und dieser Parameter rechnerisch über das TOC/BSB5-Verhältnis ermittelt werden.“	Diese Verfahrensweise ist erprobte Praxis und behördlich anerkannt. Dem hohen Aufwand für die monatliche BSB5-Bestimmung steht kein relevanter Nutzen gegenüber.
----	--------------	----------------------------	---------------------------------	---	--

Ende des Dokuments.